

## Projekt: Optimiertes Erbscheinsverfahren „Erbschein 24“

Im Mittelpunkt des Projekts steht das Ziel, Erbscheine zeitnah nach der Antragstellung zu erteilen und es den Antragstellerinnen und Antragstellern zu ersparen, das Nachlassgericht mehrfach aufsuchen zu müssen.

Dies setzt voraus, dass alle notwendigen Erklärungen und Urkunden vorliegen und die Rechtslage eindeutig ist. Nähere Informationen zum „Optimierten Erbscheinsverfahren“ können der Homepage des Amtsgerichts entnommen werden.

Weitere Hinweise zum Thema Erbrecht finden Sie in der Broschüre des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter:  
<http://www.mjv.rlp.de/Service/Broschueren/>

## OPTIMIERTES ERBSCHEINSVERFAHREN „ERBSCHEIN 24“

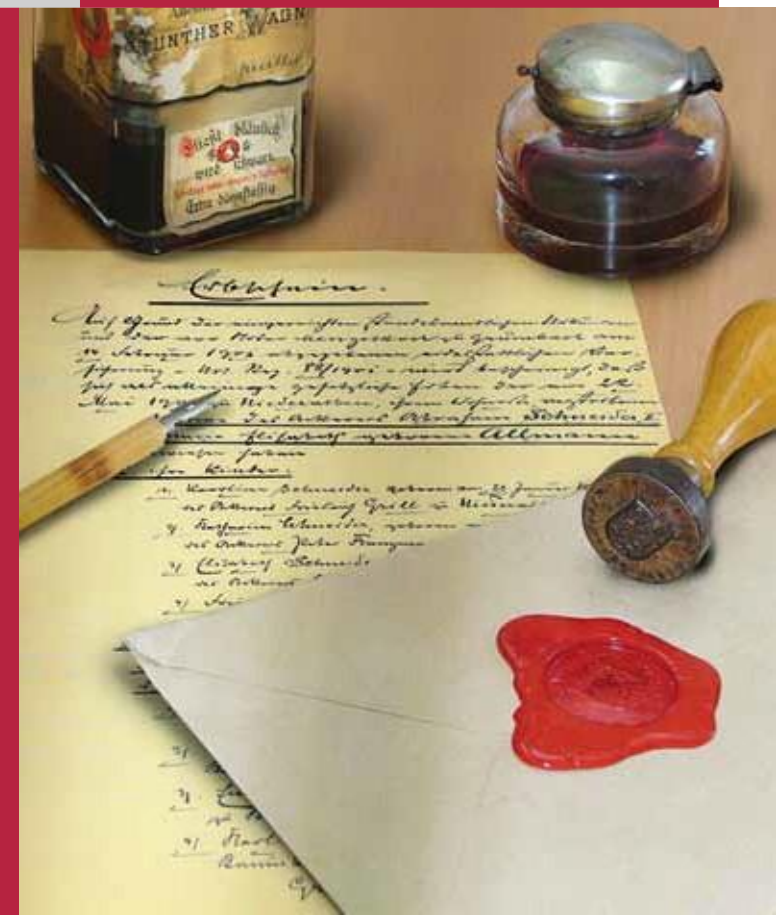
Informationen der Nachlassgerichte  
zum Erbscheinsverfahren

Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
poststelle@mjv.rlp.de  
www.mjv.rlp.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich  
bitte an nachfolgenden Ansprechpartner:

Amtsgericht Cochem  
Ravenéstraße 39  
56812 Cochem

Serviceeinheit Nachlass:  
Telefon 02671/9880-17 oder -18; Fax 02671-988085  
oder besuchen Sie unsere Webseite:  
[www.agcoc.justiz.rlp.de](http://www.agcoc.justiz.rlp.de)



## Gesetzliche Erbfolge

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen (Aktiva und Passiva) als Ganzes auf die Erben über. Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft.

Zum Nachweis für diesen Vermögensübergang brauchen die Erben in der Regel einen **Erbschein**. Dies gilt insbesondere, wenn Guthaben bei Banken und Versicherungen oder Grundeigentum vorhanden ist.

Hat der/die Verstorbene ein notarielles Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen, in dem die Erben namentlich benannt sind, ist in der Regel kein Erbschein erforderlich. Vorhandene Testamente sind beim Nachlassgericht abzuliefern.

## Wie komme ich zu einem Erbschein?

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht beim Amtsgericht auf **Antrag** der Erben erteilt. Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der/die Verstorbene den letzten Wohnsitz hatte.

Der Erbschein kann bei dem Nachlassgericht oder einem Notar beantragt werden.

Bei der Antragstellung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

## Wer kann den Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind die Erben. Sind mehrere Erben vorhanden, reicht es aus, wenn ein Miterbe den

Antrag stellt. Wird der Antrag nicht von sämtlichen Erben gestellt, ist dem Nachlassgericht für die übrigen Erben eine **Vollmacht** oder **Zustimmungserklärung** vorzulegen.

## Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Der oder die Erben müssen das Verhältnis angeben, auf dem ihr Erbrecht beruht und durch Vorlage von Urkunden nachweisen.

Bei der Antragstellung sind insbesondere vorzulegen:

- Sterbeurkunde des Erblassers
- Familienstammbuch oder
- sämtliche Geburts- bzw. Abstammungsurkunden
- Heiratsurkunde bei Ehegatten
- Sterbeurkunden der Personen, die als (Mit)Erben in Betracht gekommen wären, wenn sie den Erbfall erlebt hätten.
- War der Erblasser geschieden, ist das Scheidungsurteil vorzulegen.

## Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie von dem zuständigen Nachlassgericht beim Amtsgericht oder von jeder Notarin und jedem Notar.

Welches Nachlassgericht für Sie zuständig ist, entnehmen Sie bitte dem Aufdruck am Ende des Flyers.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte zur Antragstellung und senden Ihnen auf Wunsch auch Unterlagen und Vordrucke zu.

